

(A) Abg. Dr. **Hähnel**: Meine Herren! Bei der allgemeinen Vorberatung im vorigen Landtag habe ich den Antrag gestellt, das damals vorliegende Dekret an die Finanzdeputation A zu verweisen. Es geschah dies aus dem Grunde, weil eine Neuwahl zum Landtage stattgefunden hatte und es doch notwendig erschien, einen immerhin bedeutungsvollen Gesetzentwurf in der Finanzdeputation deswegen vorzubereiten, weil eben die Verhältnisse den einzelnen Mitgliedern der Kammer noch neu waren. Das hat sich jetzt geändert, dieser Grund, den Gesetzentwurf an die Finanzdeputation A zu verweisen, ist nicht mehr stichhaltig. Der Gesetzentwurf hat nur formelle Bedeutung, und insoweit materielle Fragen mitspielen, sind sie durch den § 1 Abs. 2 des Gesetzes gedeckt. Wir legen uns für das Gesamterfordernis der Steuer im Finanzjahre durch den heutigen Beschluß nicht fest. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, heute den Antrag zu stellen, von einer Verweisung an die Finanzdeputation abzusehen und die Schlußberatung sogleich mit der allgemeinen Vorberatung zu verbinden.

**Präsident**: Meine Herren! Wird der Antrag unterstützt? — Das ist hinreichend der Fall. Der Antrag steht mit zur Beratung.

(B) Herr Schriftführer **Anders** hat das Wort.

**Sekretär Anders**: Der Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß das Gesetz ja an sich nur formellen Charakter trägt. Es ist begründet in § 96 der Verfassungsurkunde und betrifft Steuern und Abgaben, die im ordentlichen Staatshaushalts-Etat unter den Kap. 20 und 21 vorgesehen werden. Es wird mit diesem Gesetze also eine Anzahl Posten des ordentlichen Etats im voraus genehmigt.

Eine Aussprache zu dem, was im Gesetze enthalten ist, wozu also der Regierung die Ermächtigung erteilt wird, die Steuern und Abgaben vorläufig zu erheben, findet in der Regel nicht statt, obgleich in unserer Fraktion der Wunsch laut wurde, daß man zu einem besonderen Punkte, zu der Übergangsabgabe von vereinsländischem und der Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk, gern gesprochen hätte. Wir haben uns daher schlüssig gemacht, daß diese Frage hier nicht aufgerollt werde, aber es ist andererseits doch zweckmäßig, einmal darauf hinzuweisen und die Frage zu stellen, ob nicht das ganze Gesetz, dieses provisorische Steuergesetz, in Zukunft entbehrt werden könnte. Es betrifft Einnahmen, also einen Teil vom Etat. Der Etat hat aber noch so viele andere Ansätze und insbesondere die zahlreichen Ausgaben. Dort

tritt jetzt der Zustand ein, daß Ausgaben in dem Zeitpunkt, wo sie von den Ständen bewilligt werden, schon zu einem guten Teile geleistet sind. Erst mit der Verabschiedung des Finanzgesetzes wird die Bewilligung der Kammer ausgesprochen. Bis dahin, bis Mai, Juni, sind schon eine große Anzahl von Ausgaben notwendig gewesen. Es ist zum mindesten ein eigenartiger Zustand, daß die Kammer Bewilligungen zu Ausgaben ausspricht, die bereits erledigt sind.

Ich will nicht bestreiten, daß für diese Einrichtung und für diese Maßnahmen staatsrechtliche Gründe vorliegen, daß die Grundlage in der Verfassung und in den zugehörigen Gesetzen enthalten ist. Man kann nun einwenden, die Landstände möchten sich nur beeilen, daß sie bis Ende Dezember mit der Beratung des Etats fertig würden. Bei einem Etat von 447 Millionen ist ein derartiger Einwand völlig unbegründet. Es ist das ein Ding der Unmöglichkeit.

Auch ein anderer Einwand: um rechtzeitig fertig zu werden, könnte der Landtag früher einberufen werden, würde weittragende Bedenken mit sich bringen.

Ähnliche Zustände sind im Reiche, in Preußen, in Hessen und in Württemberg auf anderen Wegen beseitigt worden, nämlich dadurch, daß dort das Etatjahr vom 1. April bis Ende März läuft.

(Sehr richtig!)

Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, daß die Bewilligung des Etats vor der Ausführung durchgeführt wird.

(Abg. **Hettner**: Sehr richtig!)

Sie wissen, meine Herren, aus der Lektüre der Verhandlungen beim Reichstage und auch in Preußen, daß namentlich am Schlusse des Monats März alles angewendet wird, um mit diesem Zeitpunkte auch fertig zu werden. Ich kann gestehen, daß ich in Rücksicht darauf, daß wir im allgemeinen im bürgerlichen Leben, auch bei vielen Gemeinden das Kalenderjahr zum Rechnungsjahre haben, kein rechter Freund davon bin, indessen glaube ich, daß kein anderer Ausweg für die Beseitigung jenes eigenartigen Zustandes gefunden werden kann als der in Preußen, im Reiche, in Hessen und in Württemberg eingeschlagene. Auf Einführung eines solchen Etatjahres ist schon von unserem Fraktionsredner im letzten Landtage hingewiesen worden. Es haben auch Verhandlungen über diese Frage im engeren Kreise stattgefunden. Sie sind aber nicht weiter verfolgt, und sie sind namentlich nicht zu einem Antrage verdichtet worden. Ich möchte aber